

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen dj.benjammin' (krauss.media)**

**Hauptbestandteile der Beauftragung (Zeit, Ort usw) sind schriftlich via Email geregelt.**

**Email: benjamin@benjaminkrauss.de**

1. Die Anreise des DJ erfolgt ca. 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Der Veranstalter verpflichtet sich, beim Erscheinen des DJ persönlich am Veranstaltungsort zu sein oder einen Ansprechpartner als Vertreter zu benennen.

Für den Auf- und Abbau bei Anlieferung von Licht- und Ton gilt eine Nettopauschale in Höhe von 200 € zuzüglich der Kosten für Licht- und Ton. In diesem Fall erfolgt die Anreise bzw der Technikaufbau mindestens 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

2. Der Veranstalter stellt dem DJ einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung. Fallen hierfür Kosten an, so sind diese vom Veranstalter zu tragen. Findet die Veranstaltung nicht im Erdgeschoss statt und steht kein Aufzug im Gebäude zur Verfügung, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies vorab dem DJ mitzuteilen. Gegebenenfalls hat der Veranstalter eine Hilfskraft zum Transport der technischen Ausrüstung zu stellen.

Der Auf- und Abbau der vereinbarten Ton- & Lichttechnik erfolgt vor und unmittelbar nach dem DJ-Einsatz. Hierzu müssen der Veranstaltungsort sowie der kürzeste Transportweg vom/zum Parkplatz für den Auftragnehmer frei zugänglich sein.

Sollte seitens des Veranstalters und/oder der Location bereits Technik vorhanden sein oder gestellt werden, so ist der Veranstalter/die Location für den einwandfreien Nutzungszustand der Technik verantwortlich.

Während der gesamten Arbeitszeit sorgt der Veranstalter für das leibliche Wohl des DJ's. Wasser und vegane Ernährung muss hierfür in ausreichender Menge bereit stehen.

3. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Bereitstellung einer entsprechend der Räumlichkeit dimensionierten PA- und Licht-Anlage sowie aller weiteren zu seiner Arbeit notwendigen Geräte. Wird ein Mikrofon seitens des Veranstalters gewünscht, so ist dies dem DJ spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Ist keine PA- und Lichtanlage vorhanden, so hat der Veranstalter dem DJ dies mitzuteilen und entsprechende Mietvorkehrungen zu treffen.

4. Der Veranstalter stellt dem DJ einen Tisch mit einer Gesamtfläche von mindestens (HxBxT) 1,20 m x 0,60 m x 0,80 m zur Verfügung.

Der Auftraggeber sorgt für einen trockenen und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützten Auftrittsort für den Auftragnehmer und das technische Equipment.

Der Auftraggeber versichert, dass der Durchführung der unter „1. Veranstaltungsgegenstand“ genannten Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen. Die Lautstärke der Musik legt der

Auftraggeber innerhalb der gesetzlich bzw. behördlich zugelassenen Schalldruckwerte während der Veranstaltung fest. Nichtalkoholische Getränke sind für den Eigenverbrauch des Auftragnehmers und ggf. für dessen Helfer im normalen Umfang frei.

Der Veranstalter sichert die Bereitstellung eines Stromanschlusses in der Nähe der Stellfläche des DJ zu. Der Anschlusswert muss mindestens 16 A (230 V) betragen. An diese Stromanschlüsse dürfen keine anderen Verbraucher während der gesamten Veranstaltung (inklusive der Aufbauzeiten) angeschlossen sein. Die Kosten für den Strom trägt der Veranstalter.

5. Die Musikauswahl kann auf Wunsch des Veranstalters im Vorfeld mit dem DJ besprochen werden. Dennoch besteht kein Anspruch, dass ein bestimmter Titel verfügbar ist. Über die Musiklautstärke während der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter.

Ist keine vorherige Absprache zum Musikprogramm, zur Moderation oder zum allgemeinen Ablauf der Veranstaltung getroffen worden, ist der Auftragnehmer in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für den Erfolg der Darbietung bei den Gästen und Besuchern der Veranstaltung.

6. Der Veranstalter lässt dem DJ bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einen detaillierten Anfahrtsplan (wenn notwendig) zum Veranstaltungsort zukommen.

7. Für die Abführung der GEMA-Gebühren (und für das Stellen evtl. dafür notwendiger Anträge) ist allein der Veranstalter verantwortlich. Bei reinen Privatveranstaltungen entfällt die GEMA-Gebühr.

#### 8. Gage

Der Gesamtbetrag wird vom Veranstalter entweder eine Woche vor der Veranstaltung auf unten angeführte Bankverbindung überwiesen oder direkt nach der Veranstaltung in Bar an den DJ gezahlt. Über die Höhe der vereinbarten Gage ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Zusätzliche Stunden werden mit einer Nettopauschale in Höhe von 100€ abgerechnet.

Die Zahlung des vereinbarten Honorars ist ausschließlich per Barzahlung vor/während/unmittelbar nach der Veranstaltung an den Auftragnehmer oder vorab per Banküberweisung oder via Paypal an die angegebene Bankverbindung des Auftragnehmers (Zahlungseingang bis spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung) möglich. Scheck- oder Kartenzahlungen sind nicht möglich. Zusätzliche Stunden bei „Open End“-Partys sind vor Ort in Bar zu bezahlen.

9. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für alle durch Veranstaltungsteilnehmer an der Ausrüstung oder den Musikdatenträgern vom Auftragnehmer fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

Für während einer Veranstaltung auftretende Personen- und Sachschäden wird der Auftragnehmer vollständig freigestellt, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seitens des Auftragnehmers

verursacht wurde.

10. Ein Rücktritt seitens des Kunden ist möglich, jedoch werden dann Ausfallkosten wie folgt berechnet:

-Bis 5 Monate vor Veranstaltung werden 25 % des Offerte Betrages als Stornogebühr verrechnet.

-Ab 5 Monaten vor Veranstaltung werden 30 % des Offerte Betrages als Stornogebühr verrechnet.

-Ab 3 Monaten vor Veranstaltung werden 50 % des Offerte Betrages als Stornogebühr verrechnet.

-Ab 2 Monaten vor Veranstaltung werden 100 % des Offerte Betrages als Stornogebühr verrechnet.

Sollte es nach Absage seitens des Veranstalters zu einem Auftrag durch einen anderen Kunden kommen, werden die Stornokosten gesondert geregelt.

Coronabedingte Umbuchungen, wenn ein neuer Termin gefunden wird, werden mit 10% des Bruttopreises beaufschlagt.

Ein Rücktritt durch den Auftragnehmer ist nur aufgrund wichtiger Gründe wie Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie möglich. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis der Umstände, die zum Ausfall des Auftritts führen, über den Ausfall und die zugrunde liegenden Umstände zu informieren und diese entsprechend zu belegen bspw. bei Krankheit durch ärztliche Bescheinigung.

Der Auftragnehmer wird sich darum bemühen, einen Ersatz für den Auftraggeber zu finden. Sollte kein Ersatz mehr verpflichtet werden können oder verzichtet der Auftraggeber auf eine Ersatzstellung durch den Auftragnehmer, entfällt die Leistungspflicht des Auftragnehmers. Bereits vom Auftraggeber getätigte Honorarzahungen werden diesem vom Auftragnehmer zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen.

Wird die Veranstaltung durch höhere Gewalt (z. B. Brand, Unwetter, Erdbeben, Streiks, Geiselnahmen, Kriege, Unruhen, Naturkatastrophen) abgesagt, so werden beide Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen freigestellt. Für bereits entstandene Reise- und Hotelkosten bzw. Stornokosten des Auftragnehmers kommt der Auftraggeber auf. Wird die Veranstaltung aufgrund schlechter Witterung, polizeilicher Anordnung oder Energieproblemen abgebrochen oder das Auftreten des Auftragnehmers durch die vorgenannten Umstände stark beeinträchtigt, so bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Honorar bestehen.

11. Jedwede Art diskriminierender und/oder rechtsgerichteter Musik wird nicht gespielt. Anfragen hierzu sind ausgeschlossen. Sollte sich während eines Sets herausstellen dass die feiernde Gesellschaft des Veranstalters den DJ diesbezüglich nicht korrekt informiert hat, und entsprechend "rechts drauf" ist, ist es dem DJ gestattet das Set abzurechnen und gegen volle Bezahlung umgehend die Arbeit einzustellen. Ein Anspruch auf Schadenersatz seitens des Veranstalters besteht in einem solchen Fall nicht.

12. Die AGB müssen vom Veranstalter/Kunden mit einem „Ja ich akzeptiere die AGB von DJ Benjammin / krauss.media“ schriftlich (zB via Email als Antwort auf die Angebots-Email mit Datum zur Veranstaltung.) angenommen werden. Andernfalls kommt keine Zusammenarbeit zustande.

13. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien weder ein Arbeitsverhältnis, noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

Gerichtsstand/ Erfüllungsort/Finanzamt: Ulm

Die Parteien erklären mit Ihrer Zustimmung die Legitimation der AGB.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

